Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: - (1972)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats



Ausbau des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Der Vorstand hat an der Generalversammlung, die anlässlich der diesjährigen Auslandschweizer-Tagung in Bern stattfand, den Genossenschaftern eine Strukturänderung vorgelegt. Diese Neuerungen sollen im Jahre 1974 in Kraft treten.

- 1. Die bisher höchste Pauschalentschädigungskategorie von Fr. 40 000.— soll neu auf Fr. 50 000.— festgesetzt werden.
- 2. Den Genossenschaftern soll die Möglichkeit gegeben werden, durch Leistung von höheren Jahresbeiträgen oder Einmaleinlagen, die verzinst werden sollen, sich einerseits eine günstigere Rückerstattung der Beiträge als bisher zu sichern und andererseits sich in der Heimat ein erhöhtes Sparkapital zu sammeln.

Bisher betrug die Pauschalentschädigung, die man vom Fonds wegen eines Existenzverlustes infolge Krieges, innerer Unruhen oder allgemeiner politischer Zwangsmassnahmen beanspruchen konnte immer das 100fache des jährlichen Beitrages. Dafür musste man 30 Jahre lang jährliche Beiträge leisten, bis man sie zu 100% zurückerstattet bekam.

Neues System:

- 1. Der Genossenschafter wählt unter Einschätzung seines eigenen Risikos eine der von Fr. 2500.—bis Fr. 50 000.— reichenden Pauschalentschädigungs-Kategorien. Er bestimmt also von Anfang an, Wieviel er als Kapitalhilfe bekommen will, wenn er jemals einen Existenzverlust erleidet.
- 2. Nachdem er die Wahl der Entschädigungskategorie getroffen hat, stehen ihm drei Möglichkeiten offen, welche jährlichen Beiträge oder Einmaleinlagen er

dafür bezahlen will. Er kann nämlich frei bestimmen, ob er nur den einfachen Jahresbeitrag (entspricht der 100fachen Pauschalentschädigung) wie bisher, oder ob er den doppelten (entspricht der 50fachen Entschädigung) oder sogar den vierfachen (entspricht der 25fachen Entschädigung) Jahresbeitrag resp. Einmaleinlage für die von ihm gewünschte Pauschalentschädigungs - Kategorie leisten will.

Was für Auswirkungen haben diese Erweiterungsmöglichkeiten für die Rückerstattung der Spareinlagen?

- a) Bei der Leistung eines einfachen Beitrages (beispielsweise Fr. 100.— für Pauschalentschädigung von Fr. 10 000.—) muss man 24 Jahre lang bezahlen, bis man die 100%ige Rückerstattung beanspruchen kann. Tritt man vor Ablauf von 24 Jahren aus dem Fonds aus, beträgt die Rückerstattung weniger als 100%.
- b) Leistet jemand den doppelten Beitrag für seine gewählte Pauschalentschädigung (beispielsweise Fr. 200 .- für Pauschalentschädigung von Fr. 10 000.--), so muss er nur 10 Jahre lang Beiträge bezahlen, bis er die 100%ige Rückerstattung seiner sämtlichen Einzahlungen beanspruchen kann. Bleibt er mehr als 10 Jahre Mitglied des Fonds, so bekommt er sogar mehr zurück, als er einbezahlt hat. Dadurch kann er sich ein günstiges Sparkapital schaffen, das beispielsweise nach 20 Jahren sich auf 123% seiner Einzahlungen vermehrt hat.

Beispiel: Herr Meier bezahlt während 20 Jahren jedes Jahr Fr. 200.—. Seine Gesamtleistung beträgt somit Fr. 4000.—. Er bekommt aber vom Fonds nach dieser Zeit *Fr. 4920.*— zurückerstat-

tet. Während all dieser Zeit bleibt Herr Meier gegen einen Existenzverlust abgesichert und würde zusätzlich Fr.10 000.— als Pauschalentschädigung bekommen, wenn er seine Existenz verlieren sollte.

c) Wenn jemand gar den vierfachen Beitrag leistet für die von ihm gewählte Pauschalentschädigungskategorie (beispielsweise Fr. 400.— für Pauschalentschädigung von Fr. 10 000.—), so kann er bereits nach 5 Jahren die volle Rückerstattung seiner Beiträge beanspruchen. Bleibt er aber während 20 Jahren Mitglied des Fonds, würde seine Rückerstattung sogar 139% betragen.

Beispiel: Herr Müller bezahlt während 20 Jahren jährlich Fr. 400.—. Seine eigene Leistung ergibt Fr. 8000.—. Er würde vom Fonds nach dieser Zeit aber Fr. 11 120.— ausbezahlt bekommen. Erleidet Herr Müller während dieser Zeit einen Existenzverlust, so wird ihm zusätzlich noch die reglementarische Pauschalentschädigung von Fr. 10 000.— ausbezahlt.

Einmaleinlagen: Dem Genossenschafter bleibt es anheimgestellt, anstatt jährliche Beiträge Einmaleinlagen zu leisten. Die Einmaleinlagen werden nach dem neuen System im Gegensatz zu früher je nach Klasse mit 2%, 3% oder 3½ % verzinst.

Wenn man dabei berücksichtigt, dass die *kapitalisierten Zinsen*, die man beim Fonds erhält, der 30%igen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind, so darf die Rendite, die er mit seinen Einlagen beim Solidaritätsfonds erzielt, als sehr gut bezeichnet werden.

Die neue Lösung, die der Solidaritätsfonds unseren Auslandschweizern anbietet ist besser auf die individuellen Bedürfnisse unserer

Genossenschafter zugeschnitten.

1. Man ist gegen einen Existenzverlust infolge Krieges, innerer Unruhen oder politischer Zwangsmassnahmen mit einer Pauschalentschädigung abgesichert.

2. Man hat die Möglichkeit, in der Heimat ein Sparkapital anzusammeln.

Wir laden Sie zum Beitritt ein und beraten Sie gerne über die für Sie günstigsten Möglichkeiten.

Adresse:

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Schosshaldenstr. 14, *CH*–3006 Bern

Skilager 1972/73

Das Wanderlager ist abgeschlossen, und es haben sich keine nennenswerten Unfälle ereignet. Die Blasen an den Füssen aller Teil-

Anmeldung Skilager II (Schönried)	
Skilager I (Sedrun)	
Skilager III (Melchsee Frutt)	
(Zutreffendes ankreuzen)	
Skiausrüstung vorhanden? Ja/	Nein
Name	
Vorname	
Strasse	
Ort	
Geburtsdatum	
Konsularkreis	
Bemerkungen	(e)
Datum	
Unterschrift	

nehmer (jeder hatte im Durchschnitt 180 Kilometer mit Rucksack zu Fuss zurückzulegen) sind verheilt. Geblieben sind Erinnerungen an eine vollbrachte Leistung und Freundschaften, die dieses Lager überdauern werden. Geblieben sind auch zahlreiche Fundgegenstände, die einfach niemand mehr will und die, sofern sich niemand meldet, vor dem nächsten Skilager in den Kehrichteimer wandern werden. Das Stichwort «Skilager» ist gefallen, und ich möchte Euch zu einem der drei Skilager herzlich einladen. Teilnahmeberechtigt sind junge Auslandschweizer im Alter von 15-25 Jahren. Wie üblich ist das Neuiahr-Skilager Schülern und Studenten vorbehalten, die keine Gelegenheit haben, am März- oder April-Skilager teilzunehmen. Skis und Stöcke werden auch während dieser Wintersaison wiederum kostenlos zur Verfügung gestellt. Eingegangene Anmeldungen werden wir sofort bestätigen, währenddem die Lagerprogramme aus organisatorischen Gründen erst drei Wochen vor Lagerbeginn verschickt werden können. Bei Anmeldung über eine schweizerische Vertretung im Ausland (Botschaft oder Konsulat) sind wir bereit, in Härtefällen Ermässigungen auf den Lagerbeitrag zu gewähren.

Auch Nichtskifahrer sind wiederum herzlich willkommen. Sie werden Gelegenheit haben, sich mit dieser für sie neuen Sportart von Grund auf unter Anleitung kompetenter Mitarbeiter vertraut zu machen.

Hier unsere Angebote:

I. Neujahr-Skilager 1972/1973 Sedrun (Graubünden)

11 Tage: 26. Dezember 1972 bis

5. Januar 1973 60 Teilnehmer Preis: sFr. 150.—

II. März-Skilager 1973Schönried (Berner Oberland)12 Tage: 12.–23. März 197350 TeilnehmerPreis sFr. 140.—

III. April-Skilager 1973
Melchsee Frutt (Zentralschweiz)
12 Tage: 2.–13. April 1973
40 Teilnehmer
Preis sFr. 140.—

Alle Skihäuser sind zweckmässig eingerichtet und sehr gemütlich. Der Lagerbeitrag schliesst mit Ausnahme der Skiliftbenützung alles ein. Die Reise nach dem Lagerort und zurück nach Hause geht wie üblich zu Lasten der Teilnehmer. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Franz Schmid

Die Schweiz von Tag zu Tag

1. September

Der Chef der Gruppen für Rüstungsdienste, dipl. Ing. Heiner P. Schulthess, der vom Bundesrat erst vor wenigen Jahren, von Amerika her, in dieses Amt berufen worden ist, sucht um seine Entlassung an, enttäuscht, dass die Typenwahl für die Kampfflugzeuge noch nicht erfolgen kann.

2. September

Der Bundesrat versichert der Öffentlichkeit, dass entgegen Be-

hauptungen aus dem Kreise der republikanischen Partei, anlässlich des Abschlusses des Freihandelsabkommens mit der EWG, von der Schweiz aus keinerlei Geheimabkommen, bezüglich der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte vereinbart worden seien.

4. September

Das Kollegium Schwyz, eine weit über unsere Grenzen hinaus bekannte Mittelschule, an der auch viele Söhne von Auslandschweizern ihre entscheidenden Schul-